

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Januar 2005

Nr. 2005/238

Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung

1. Ausgangslage

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11., StG) vom 22. Mai 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2004, sind die Tarifstufen der Einkommenssteuer (§ 44), die Sozialabzüge (§ 43) sowie teilweise die betraglich limitierten allgemeinen Abzüge (§ 41) neu festgesetzt worden. § 45 des Gesetzes verlangt bei jedem Anstieg der Teuerung um 7 %, diese Beträge dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen (Ausgleich der kalten Progression). Massgebend ist nach § 45 Abs. 2 der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2004; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2006. Damit hat der Gesetzgeber den Zähler für den Ausgleich der kalten Progression quasi wieder auf Null zurückgestellt. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung sind Ausgangsbasis und der Zeitpunkt des nächsten Ausgleichs der kalten Progression der veränderten gesetzlichen Grundlage anzupassen.

Von der Gesetzesrevision nicht betroffen waren der Tarif der Erbschafts- und Schenkungssteuer (§ 232) sowie der Steuerfreibetrag bei der Schenkungssteuer (§ 239 Abs. 2), wo die kalte Progression ebenfalls auszugleichen ist (§ 240). Hier war seit dem letzten Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 1996 zu Beginn des Jahres 2005 die Limite von 7 % überschritten, so dass auf den Beginn des nächsten Jahres, d.h. per 1. Januar 2006, die Tarifstufen und der Steuerfreibetrag dem aktuellen Stand des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden müssen.

Die vorliegende Verordnung erfüllt damit unverändert zwei Funktionen. Einerseits hält sie in Ausführung der §§ 45 und 240 StG die technischen Details fest, wie und wann der Ausgleich der kalten Progression erfolgen soll. Und andererseits nimmt sie diesen Ausgleich bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer vor, da hier die gesetzlichen Voraussetzungen in der Zwischenzeit erfüllt sind.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu § 1

Bei der Revision hat der Steuergesetzgeber zwei Einkommenssteuertarife beschlossen, einen Übergangstarif für die Steuerperiode 2004 und den ab 2005 geltenden, definitiven Tarif. Ebenso wurden die Sozialabzüge stufenweise angehoben. Gemäss § 45 Absatz 2 StG können die Tarife und Abzüge theoretisch (bei einer entsprechenden Teuerung) erstmals per 1. Januar 2006 zwecks Aus-

gleichs der kalten Progression angepasst werden. Massgebend dafür wäre der Indexstand ein Jahr früher, am 31. Dezember 2004. Ausgangspunkt für die Messung der bis dahin aufgelaufenen Teuerung ist demnach der Stand des Konsumentenpreisindex am **31. Dezember 2003**, also der Stand ein Jahr vor Inkrafttreten des definitiven Tarifs. Dieses neue Ausgangsdatum ist hier festzuhalten. Der Rest der Bestimmung bleibt unverändert.

2.2 Zu §§ 2 und 3

Der Tarif für die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Freibetrag bei der Schenkungssteuer haben seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes im Gesetz selbst keine Änderung erfahren. Hingegen sind sie regelmässig für den Ausgleich der kalten Progression an die Teuerung angepasst worden, letztmals per 1. Januar 1996. Die damalige Anpassung erfolgte auf einem Indexstand von 102.8 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Dieser Index erreichte Ende 2004 einen Stand von 110.5 Punkten, was einer Erhöhung von 7.5 % entspricht. In diesem Ausmass werden die Tarifstufen gestreckt und der Freibetrag von Fr. 13'100.— auf Fr. 14'100.— erhöht (gerundet auf 100 Franken gemäss dem unveränderten § 4). Der gestreckte Tarif und der angehobene Freibetrag gelten gemäss dem bisherigen und inhaltlich unveränderten § 6 Absatz 2 ab 1. Januar 2006.,

2.3 Zu § 5

Hier werden die für die Berechnung des Ausgleichs der kalten Progression massgebenden Indexpunkte festgehalten, wobei neu auf den aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise mit der Basis Mai 2000 abgestellt wird. Für die Einkommenssteuer ist dies der Stand am 31. Dezember 2003 (vgl. Ziffer 2.1), für die Erbschafts- und Schenkungssteuer der Stand am 31. Dezember 2004, auf dem die vorliegende Anpassung beruht. Die nächste Anpassung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer soll aber – wie bisher schon vorgesehen – gleichwohl erfolgen, wenn am Jahresende die Teuerung seit Ende 2003 7% erreicht hat, zusammen mit dem Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommenssteuer.

2.4 Zu § 6

Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Sie sind aufgrund der Gegenwartsbesteuerung und der neuen Formulierung im Gesetz erforderlich oder tragen zum besseren Verständnis der Bestimmung bei. Inhaltlich bleibt die Norm unverändert.

3. Finanzielle Auswirkungen

Der Ausgleich der kalten Progression bewirkt keine Änderungen der Steuerbelastung in den Bereichen, in denen der Tarif proportional ausgestaltet ist, d.h. in der untersten Tarifstufe bis zu einer Zuwendung von ca. Fr. 26'000.— und ab Erreichen des Maximalsatzes, neu bei ungefähr Fr. 155'000.—. Dazwischen beträgt die Entlastung durchschnittlich etwa 3%. Der Minderertrag wird demzufolge weniger als 2% des Erbschaftssteueraufkommens von jährlich 12 bis 15 Mio. Franken oder weniger als Fr. 300'000.— ausmachen. Angesichts der grossen, oft von Einzelfällen abhängigen Schwankungen beim Erbschaftssteuerertrag hat dieser Minderertrag bei der Budgetierung eine geringe Bedeutung.

4. **Beschluss**

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung

RRB Nr. 2005/238 vom 24. Januar 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 45, 118 Absatz 2, 240 und 264 Absatz 2 Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾)

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung von Tarifstufen, allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen an die Teuerung vom 12. Februar 1996¹⁾) wird wie folgt geändert:

§ 1. Der Ingress, lautet neu:

Der Regierungsrat passt bei jedem Anstieg der Teuerung um 7 % seit dem 31. Dezember 2003 oder seit der letzten Anpassung folgende Beträge dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise an:

§ 2. lautet neu:

§ 2. Tarifstufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Tarifstufen der Erbschafts- und Schenkungssteuern nach § 232 Absatz 1 des Gesetzes werden ab 1. Januar 2006 wie folgt festgelegt:

		Klassen				
Die Steuer beträgt		1	2	3	4	5
		%	%	%	%	%
für die ersten	28'197 Franken	2	4	6	9	12
für die nächsten	42'297 Franken	5	10	15	22,5	30
für die nächsten	84'593 Franken	6	12	18	27	36
Ab 155'087 Franken	beträgt die Steuer	5	10	15	22,5	30

§ 3. lautet neu:

§ 3. Freibetrag der Schenkungssteuer

Der Abzug gemäss § 239 Absatz 2 des Gesetzes von Zuwendungen, die der Schenkungssteuer unterliegen, wird ab dem 1. Januar 2006 auf Fr. 14'100.— festgesetzt

§ 5. lautet neu:

§ 5. Indexstand

¹⁾ BGS 614.11.

¹ Der Landesindex der Konsumentenpreise stand am 31. Dezember 2003 auf 102,8 Punkten, am 31. Dezember 2004 auf 104,2 Punkten (Mai 2000 = 100 Punkte).

² Die nächste Anpassung der Beträge wird vorgenommen, wenn der Indexstand am Ende eines Jahres 110,0 Punkte erreicht oder übersteigt.

³ Die Tarifstufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Freibetrag der Schenkungssteuer werden bei der nächsten Anpassung im Ausmass der seit dem 31. Dezember 2004 eingetretenen Teuerung erhöht, auch wenn die Teuerung weniger als 7 % beträgt.

§ 6. lautet neu:

§ 6. Zeitliche Wirkung

¹ Die Anpassung der Tarifstufen, der allgemeinen Abzüge und der Sozialabzüge der Einkommenssteuer tritt auf den Anfang der Steuerperiode in Kraft, die ein Jahr nach dem Indexstichtag beginnt (§ 45 Absatz 2 des Gesetzes).

² Die Anpassung der Tarifstufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie des steuerfreien Betrages bei der Schenkungssteuer tritt ein Jahr nach dem für die Anpassung massgebenden Indexstichtag in Kraft. Der angepasste Tarif und Steuerfreibetrag gilt für alle Erbanfälle, Zuwendungen und Schenkungen, für die der Steueranspruch nach dem Inkrafttreten entsteht (§§ 226 und 237 des Gesetzes).

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

III.

Die geänderte Verordnung wird im ganzen Umfang neu gedruckt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

¹) GS 93, 870 (BGS 614.159.20).

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Amtschreibereien (6)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 66 Ablauf der Einspruchsfrist: 12. Mai 2005.

Verteiler Verordnung

Steueramt (100)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Veranlagungsbehörden (120)
Staatssteuerregisterführer (126)
Kant. Steuergericht (12)
Amtschreibereien (je 5)
AIO
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)